



Statuten

I Name, Zweck, Dauer und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Tischtennisverband des Kantons Zürich** (TTVKZ) besteht ein organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der TTVKZ ist Mitglied des Zürcher Kantonalverbands für Sport (ZKS). Er ist Swiss Table Tennis (STT) und dem Ostschweizer Tischtennisverband (OTTV) angeschlossen.

Die Statuten und Reglemente von STT und OTTV sind für den TTVKZ und seine Mitglieder wie auch für alle Veranstaltungen des Verbands verbindlich. Der TTVKZ untersteht der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des TTVKZ sind die Verbreitung und Förderung des Tischtennissports im Kanton Zürich. Er ist insbesondere beauftragt, Veranstaltungen von kantonalem Charakter zu organisieren und auszutragen.

Der TTVKZ und die ihm angehörigen Vereine betreiben und setzen sich ein für faires Tischtennis. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung oder Manipulation von Sportwettkämpfen. Sie befolgen die entsprechenden Vorschriften des nationalen Verbandes wie auch von Swiss Olympic.

Art. 3 Fortbestand

Der Fortbestand des TTVKZ ist von unbeschränkter Dauer.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des TTVKZ ist am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.

II Mitglieder

Art. 5 Mitglieder

Der TTVKZ besteht aus:

Art. 5.1 Allen Tischtennis-Clubs, die im Kanton Zürich niedergelassen und von STT dem OTTV zugewiesen worden sind.

Art. 5.2 Ehrenmitgliedern

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des TTVKZ sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

Art. 7 Delegiertenversammlung

Art. 7.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet alljährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Teilnahme an der DV ist für die Mitgliedervereine obligatorisch.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von 1/5 aller Mitgliedervereine

Art. 7.2 Stimmrecht

Jeder Mitgliederverein hat Anrecht auf eine Stimme pro 12 eingelöste Lizenzen von STT, dazu auf eine zusätzliche Stimme für das angebrochene Dutzend. Vereine mit weniger als 12 Lizenzen bzw. ohne gelöste STT-Lizenzen sind mit einer Stimme vertreten. Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Sie dürfen gleichzeitig auch als Vereinsdelegierte stimmen.

Ein Delegierter oder eine Delegierte darf nur jenen Club vertreten, dem er oder sie selbst angehört. Vorstandsmitglieder des TTVKZ, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, können an der DV auch als Delegierte ihres Clubs beiwohnen. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 7.3 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen DV sind:

1. Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
4. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts
5. Entlastung des Vorstands und der Revisorinnen bzw. der Revisoren
6. Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen bzw. der Revisoren
7. Mutationen
8. Festsetzung der Beiträge und Entgegennahme des Budgets
9. Eventuelle Änderungen der Statuten und Reglemente
10. Anträge des Vorstandes und der Clubs
11. Festsetzung der Daten der kantonalen Veranstaltungen
12. Diverses

Art. 7.4 Anträge

Anträge über Statuten- und Reglementsänderungen, die der DV des TTVKZ vorgelegt werden müssen, sind dem Vorstand des TTVKZ schriftlich bis 31. März des laufenden Jahres einzureichen.

Art. 7.5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Eine DV ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl aller Stimmen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche DV einberufen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten und Ehrenmitglieder. Andere Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 7.6 Bussen

Ein Club, der der DV ganz oder teilweise fernbleibt, wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement bestraft.

Art. 7.7 Ehrenmitglieder

Die DV kann Personen, die sich in besonderer Weise um den TTVKZ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Ernennungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der von den anwesenden Delegierten und Ehrenmitgliedern vertretenen Stimmen.

Art. 8 Vorstand

Art. 8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der DV für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Aktuar/in
- c) Kassier/in

In der Regel werden darüber hinaus folgende Ämter besetzt:

- d) Verantwortliche/r für die School Trophy
- e) Verantwortliche/r für Nachwuchskurse
- f) Verantwortliche/r für Subventionen

Für die Besetzung der Ämter gibt es bezüglich Nationalität oder Geschlechter keine Einschränkungen. Eines der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand als Delegierte/r beim ZKS bezeichnet.

Art. 8.2 Aufgabe

Der Vorstand leitet die Geschäfte des TTVKZ. Er hat insbesondere die Gesamtinteressen seiner Mitgliedervereine zu wahren, für die jährliche Austragung der Zürcher Kantonalmeisterschaften (ZKM) zu sorgen, sowie alle Aufgaben zu übernehmen, die sich aus dem Zweck des Kantonalverbandes (Art. 2 dieser Statuten) ergeben.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die DV wählt jeweils zwei Angehörige seiner Mitgliedervereine als Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht. Sie beantragen der Delegiertenversammlung die Annahme oder Ablehnung der Rechnung. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

IV Finanzen

Art. 10 Verbindlichkeiten

Für seine Verbindlichkeiten haftet der TTVKZ ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahme des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (gemäss Finanzreglement)
- b) Gewinn von Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Diversem

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

V Auflösung

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des TTVKZ kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV beschlossen werden. Die Einladung hat in diesem Fall mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der von den anwesenden Delegierten und Ehrenmitgliedern vertretenen Stimmen notwendig.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Vermögen gemäss Beschluss der DV bzw. der ausserordentlichen DV verwendet. Aus steuerrechtlichen Gründen ist es in diesem Falle zwingend an eine gemeinnützige Organisation zu übertragen.

Diese Statuten lösen alle vorhergehenden ab.

Wädenswil, 23. Juni 2026

Der Präsident
Paul Schönbächler

Die Aktuarin
Nadia Zellweger